## Anlage2

Abwägungstechnische Bearbeitung der eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vom 17.06.2019 bis einschließlich 28.06.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB zur

19. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006 "Thebushelmde"

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
1	Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände, E-E-Mail vom 04.06.2019	hiermit teilt Ihnen der Kreisverband Wesermarsch der Wasser- und Bodenverbände mit, dass wir nicht von den im Betreff genannten Verfahren betroffen sind und somit auch keine Einwände gegen die Planungen erheben.		Es wird Kenntnis genommen.
2	Geologischer Dienst für Bremen, E-Mail vom 05.06.2019	Auf der angefragten Fläche haben wir sieben Bohrungen im Archiv des GDfB. Die zur Auswertung ebenfalls herangezogene Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven (GDfB 2003) bietet darüber hinaus eine gute Flächeninformation im Bereich des Gebietes. Somit ergibt sich insgesamt ein recht genaues Bild des Untergrundes.  Die Geländehöhe des Planungsgebietes liegt zwischen ca. 1,5 m und 2,5 mNN. Inwieweit Abgrabungen oder Auffüllungen bzw. allgemeine Bodenveränderungen auf dem fraglichen Grundstück vorgenommen wurden, lässt sich aus den bei uns vorliegenden Daten flächig nicht erkennen.  Demnach stehen als jüngste geologische Schichten (unter etwaigen anthropogenen Auffüllungen) etwa 10 m mächtige Schluffe und Tone an (bindige holozäne Schichten), an deren Basis oder innerhalb dieser Schichten Torfe auftreten.  Aufgrund dieser Weichschichten muss der Untergrund als "sehr stark setzungsempfindlich" eingestuft werden. Die Tragfähigkeit ist vermutlich sehr gering. Mittels Sondierungen sollte vor einer Bebauung die wirkliche Mächtigkeit dieses Weichschichtenpaketes ermittelt werden, um auf die Konsequenzen für eine Bebauung zu schließen. Vermutlich werden bei diesen genannten Kleimächtigkeiten Tiefgründungen erforderlich.  Unter den Weichschichten stehen Mittel- und Grobsande der Weichsel- und Saale-Kaltzeit an. Diese Wesersande bilden den oberen Grundwasserleiter. Ihre Basis wird in Tiefen ab –35 mNN (= tiefer als 37 m u. GOF) durch die Lauenburger Schichten gebildet.	im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Auslegung der Begründung beigefügt. Da eine Versickerung nicht möglich ist, wurde angeregt eine offene Entwässerung zu gestalten. Eine Entwässerungsuntersuchung soll zudem über das Gebiet hinausgehen und ein Gesamtkonzept für die benachbarten Gräben sicherstellen. Dafür wurde ein Entwässerungsgutachten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse sollen im weiteren Verfahren in den Planunterlagen ergänzt werden.	Entwässerungsgutacht en soll ein Gesamtkonzept zur Entwässerung erstellen und insbesondere eine offene Entwässerung prüfen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Entsprechend der jahreszeitlichen Verhältnisse treten unterschiedliche Grundwasserstandshöhen auf. Stichtagsmessungen (2015) ergaben freie Grundwasserstände um 0,5 mNN; Höchststände sind bei 1 mNN zu erwarten. Es könnten Probleme mit Staunässe auftreten. Das Grundwasser steht gespannt unter den genannten Weichschichten an.  Das Grundwasser ist nach DIN 4030 als "betonangreifend" einzustufen (pH: 6,5 – 7; Gesamteisen: 1-10 mg/l; Spez. LF: 600-2000 µS/cm; Angaben aus Grundwasser- und Geotechnische Planungskarte Bremerhaven, Karte B, Grundwasser, GDfB 2003). Hinweis 1:  Die Anlage von geothermischen Installationen für die Gebäudebeheizung und –kühlung ist hydrogeologisch vor Ort möglich. Informationen dazu erhalten Sie in unserem Hause. Hinweis 2:  Eine Versickerung von Oberflächenwasser ist aus den beschriebenen hydrogeologischen Gründen nicht möglich.		
3	Landesamt für Denkmalpflege, E-Mail vom 05.06.2019	denkmalpflegerische Belange sind durch die Änderung des 19. FNP "Thebushelmde" und den B-Plan Nr. 480 "Ackmann" nicht betroffen. Das Landesamt für Denkmalpflege hat somit keine Bedenken gegen die vorgestellten Planungen.	J.	Es wird Kenntnis genommen.
4	Wesernetz, E-Mail vom 17.06.2019	in Beantwortung Ihrer Anfrage vom 05.06.2019 teilen wir mit, dass bei der von Ihnen geplanten Maßnahme einige Bedingungen erfüllt sein müssen, damit seitens der wesernetz Bremen GmbH keine Bedenken bestehen.  Bei einer ggf. anstehenden Erschließung des Plangebiets gelten die Voraussetzungen dazu als erfüllt wenn  (1) unsere Belange innerhalb des Geltungsbereichs für eine Gasversorgung berücksichtigt werden.  (2) bei Neu- und Ausbau von Straßen und Wegen für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen in den Nebenanlagen	flächennutzungsplanrelevant, sondern sollen im Zuge der Erschließungsplanung und in Abstimmung mit den Ver- und	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
Nr.	Schreiben vom	ausreichende, verlegefähige Trassen nach DIN 1998 vorgesehen wurden.  (3) ausreichend Platz für die oberirdisch angeordneten Verteilerschränke in der Planung berücksichtig worden ist, die entsprechende Anzahl und Lage wird noch durch wesernetz bekannt gegeben.  (4) berücksichtigt wurde, dass der Abstand unserer Trasse zu den Grundstücken 0,30 m beträgt.  (5) gewährleistet ist, dass Trinkwasserleitungen höher als die Abwasserleitungen liegen. Unter diesen Voraussetzungen ist ein Abstand von min. 0,40m zur Versorgungstrasse einzuhalten.  Wenn die Trinkwasserleitung auf gleicher Höhe oder tiefer als die parallel geführte Abwasserleitung liegt, ist ein Abstand von min. 1 m einzuhalten.  (6) bei Aufstellung und Ausführung von Straßenausbauplänen ein Sicherheitsabstand von ca. 2m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung vorgesehen ist, ein Überpflanzen unserer Versorgungs leitungen mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig.  Zu beachten sind hier die allgemeinen Regeln der Technik, z. B. die "GW 125" des DVGW oder das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen der Forschungsanstalt für Straßen und Verkehrswesen".  (7) der Bestand unserer Versorgungs- und Anschlussleitungen nicht beeinträchtigt oder gefährdet ist. Erforderliche Änderungen erstattungspflichtig.  (8) bei einem konkreterem Planungsstand über die Bebauung mit	•	Beschluss-vorschlag der
		belastbaren Werten über benötigte Strom- u. Gasleistungen die ggf. notwendigen Standorte für Gasregler und Netzstationen abgestimmt werden.  (9) gewährleistet ist, dass unsere Leitungen zu keiner Zeit überbaut		

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		werden, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.  (10) vor Baubeginn die Ver- und Entsorgungstrassen inkl. der Höhenlagen der wesernetz Bremen GmbH mitgeteilt werden.  (11) im Fall der Erstellung einer Baustraße die wesernetz Bremen GmbH die Genehmigung erhält, diese in offener Bauweise zu kreuzen ohne die Oberflächengewährleistung zu übernehmen.  (12) berücksichtigt wurde, dass die erforderlichen Baumaßnahmen seitens der wesernetz Bremen GmbH erst beginnen, wenn die Lage der Versorgungstrasse sicher bekannt ist, am geeignetsten hierfür ist ein gesetztes Bord und Rinne.  (13) der Trassenverlauf eingemessen und abgesteckt ist und Höhenpunkte vorhanden sind.  (14) gewährleistet ist, das ausreichend geeigneter Boden für die Mindestüberdeckung der Leitungstrasse vorhanden ist.  (15) im Bereich des Bebauungsplanes für die Stromversorgung je Investorengrundstück eine Fläche von ca. 40m² für eine Netzstation vorgesehen ist.  Nach aktuellem Planwerk befinden sich entlang der Geltungsbereichsgrenzen des Bebauungsplanes einige Versorgungsleitungen der Sparten Gas, Wasser und Strom der wesernetz Bremen GmbH sowie innerhalb des Geltungsbereiches eine 1kV-NspVersorgungsleitung.  Sollten durch den Bebauungsplan heute öffentlich gewidmete Flächen oder Grundstücke privatisiert oder entwidmet werden, so sind eventuell darin befindliche Versorgungssysteme der wesernetz Bremen GmbH mittels beschränkt persönlicher Dienstbarkeit zu sichern. Wir gehen in diesem Fall von einer Information Ihrerseits aus.  Allgemeingültig sind alle technischen Möglichkeiten auszuschöpfen, unsere Leitungssysteme in ihrer jetzigen Lage und im schadfreien		

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Zustand zu belassen., eine Überbauung mit Fundamenten (Kräne, Maste oder Bord mit Rinne auf langer Strecke) unserer Versorgungsanlagen ist unzulässig, hierzu zählt auch die Überdeckung der Leitungen mit Geotextilien.  Ein Überpflanzen unserer Versorgungssysteme mit Bäumen wird von uns abgelehnt und ist unzulässig. Zu beachten sind hier die DIN 18920, die RAS LP 4 sowie die ZTV - Baumpflege oder das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen für Straßen und Verkehrswesen". Vollständigkeitshalber weisen wir nochmals darauf hin, dass bei Baumpflanzungen ein Sicherheitsabstand von ca. 2,0 m zwischen Baumachse und Versorgungsleitung einzuplanen ist bzw. bei Unterschreitung des Mindestabstandsmaßes geeignete Maßnahmen zum Leitungsschutz wie das Einbringen von Schutzplatten erforderlich werden. Dies gilt auch für bestehende Leitungssysteme.  Eine eventuelle Feststellung der Lage unserer Versorgungssysteme ist ausnahmslos mittels Freischachtung per Hand durchzuführen. Bei möglichen Baumaßnahmen muss eine freie Zugänglichkeit zu unseren Versorgungsanlagen wegen notwendiger Schalthandlungen im Betriebs- oder Störfall sowie bei eventuellen Reparaturarbeiten jederzeit, auch während der Bautätigkeiten, gewährleistet bleiben.  Bei Überfahren unserer Leitungen durch den Einsatz von schwerer Baufahrzeugen ist die Lage der Versorgungsleitungen durch geeignete Maßnahmen ordnungsgemäß zu sichern und schadfrei zu halten. Bei Änderung von Geländehöhen sind Straßenkappen und ähnliche Bauelemente dem endgültigen Oberflächenniveau und dem zukünftigen Verkehrslastfall ordnungsgemäß anzupassen. Bei eventuellen Tiefbaumaßnahmen in Leitungsnähe hat der Auftraggeber sicherzustellen, dass der Auftragnehmer seiner		

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		gesetzlichen Erkundigungspflicht nachkommt und die Beschaffung des kompletten Planwerks aller unserer Versorgungseinrichtungen inklusive Hausanschluss-leitungen sämtlicher Gewerke zu Planungsund Ausführungszwecken zeitnah bei der Netzauskunft der wesernetz Bremen GmbH tätigt und aktuell vor Ort vorhält.		
5а	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 11.06.2019	wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 11.06.2019. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.	.l.	Es wird Kenntnis genommen.
5b	Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH, E-Mail vom 11.06.2019	Eine Ausbauentscheidung trifft Vodafone nach internen Wirtschaftlichkeitskriterien. Dazu erfolgt eine Bewertung entsprechend Ihrer Anfrage zu einem Neubaugebiet. Bei Interesse setzen Sie sich bitte mit dem Team Neubaugebiete in Verbindung:	flächennutzungsplanrelevant, sondern	
6	Umweltschutzamt - Wasserbehörde/ Oberflächengewäs ser (Amt 58) –, E- Mail vom 12.06.2019	Dass die Entwässerung naturnah erfolgen soll, befürworten wir außerordentlich. Hierbei ist wichtig die Vorgaben der wassersensiblen Stadtentwicklung zu berücksichtigen. Uns stellt sich die Frage, welches Büro die Entwässerung planen soll. Wir bitten dann rechtzeitig in die Gespräche einbezogen zu werden.	Die Wasserbehörde wird bereits in Gespräche eingebunden und soll auch im weiteren Verfahren in die Gespräche einbezogen werden. In gemeinsamer Abstimmung soll geprüft werden, wie und ob die Vorgaben der wassersensiblen Stadtentwicklung bei der Aufstellung des Bebauungsplans berücksichtigt werden können. Ein Entwässerungskonzept wurde beauftragt.	genommen.
		Weiterhin ist zu prüfen ob es hydraulisch sinnvoll ist, die "Alte Geesteschleife" zu revitalisieren. Wenn das Ergebnis positiv ist,	Die ehemalige Geesteschleife wurde durch Begradigung 1892 durchstochen	

١	Nr. S	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
			werden wir das Vorhaben der oberen Wasserbehörde in Bremen vorstellen. Hier werden wir dann argumentativ derart vorgehen, dass bei Herstellung der "Alten Geesteschleife" die Gewässerstruktur erheblich verbessert wird. Dies ist eine Forderung der Wasserrahmenrichtlinie. Zur Durchführung dieser Art von Maßnahmen stehen Landesmittel zur Verfügung. Es muss dann ein Antrag zur Durchführung gestellt werden.	erkennbar. Er liegt nicht im Plangebiet. Der westliche Arm entwässert als Graben "Ackmann" das Gelände.	
			Wir bitten um ein weiterführendes Gespräch.	Die Untere Wasserbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Es wird Kenntnis genommen.
7	E-	euerwehr, -Mail vom 4.06.2019	wir möchten im Rahmen der geplanten obigen Änderung darauf hinweisen, dass die Erschließung auch dahingehend betrachtet werden muss, ob die Zufahrten für Feuerwehrfahrzeuge geeignet sind. Wir verweisen insbesondere hier auf den §5 Brem LBO und die DIN 14090 (Flächen für die Feuerwehr). Für weitere Auskünfte stehen wir gerne zur Verfügung.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant und sollen im Bebauungsplanverfahren geregelt werden.	
}	Ka di	olizei Bremen, ampfmittelräum- enst, Brief vom 3.06.2019	Die Luftbildauswertung hat keine Anhaltspunkte für das Vorhandensein von Bombenblindgängern/Kampfmitteln ergeben. Auch andere Hinweise legen eine solche Vermutung nicht nahe. Nach den bisherigen Erfahrungen ist jedoch nicht immer auszuschließen, dass Einzelfunde auftreten können. Aus diesem Grunde sind die Erdund Gründungsarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Erdarbeiten unbekannte Metallteile oder verdächtige Verfärbungen auftreten, ist aus Sicherheitsgründen die Arbeit sofort einzustellen und die Polizei Bremen – ZTD 14 – Kampfmittelräumdienst unter der Telefonnummer xx zu	Der nebenstehende Textvorschlag soll redaktionell in die Begründung zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 19 "Thebushelmde" aufgenommen werden.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		benachrichtigen. Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit oder bei Nichterreichen des Kampfmittelräumdienstes unter vorgenannter Telefonnummer ist das zuständige Polizeirevier zu verständigen.		
9	Landesarchäologe Brief vom 13.06.2019	Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege sind von dem Vorhaben nicht betroffen.	J.	Es wird Kenntnis genommen.
10	EWE-Netz, E-Mail vom 14.06.2019	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange. Im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Nähe zum Plangebiet befinden sich Versorgungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH. Diese Leitungen und Anlagen sind in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die Neuherstellung, z.B. Bereitstellung eines Stationsstellplatzes. Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant und sollen im Zuge der Erschließungs- und Ausbauplanung berücksichtigt werden.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
11	Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.06.2019 (eingegangen am 24.06.2019)	Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt.  die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nut-zungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Vielen Dank für die Ankündigung o. g. Baumaßnahme. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens angeführte aktuelle Adresse. Alternativ senden Sie bitte an unser Funktionsostfach unter: xx  Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen.  Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.  Die Aufwendungen der Telekom müssen bei der Verwirklichung des Bebauungsplans so gering wie möglich gehalten werden.		
		Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen: Wir bitten, die Verkehrswege so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über		

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.  Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich.  Es sind Standorte für mindestens 2 Netzverteiler auf öffentlich gewidmeter Verkehrsfläche für den Glasfaserausbau zu planen.  Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich folgender Straßen "gesamter Planungsbereich" stattfinden werden.  Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.  Der Vorhabenträger hat einen Bauablaufzeitenplan aufzustellen und unter Berücksichtigung der Belange der Telekom abzustimmen, damit Bauvorbereitung, Materialbestellung, Verlegungsarbeiten, Ausschreibung von Tiefbauleistungen usw. rechtzeitig eingeleitet werden können. Für die Baumaßnahme der Telekom benötigen wir eine Vorlaufzeit von 2 Monaten.		
12	Bezirksverband der Gartenfreunde BHV-Wem e.V., E-	Die Zuwegungen zu den 25 Parzellen vom Kleingärtnerverein Reuterhamm e. V. gewährleistet werden. Die Wasserversorgung für die oben genannten Parzellen	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Sie sollen im Erschließungskonzept des	

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
13	Mail vom 27.06.2019 BUND Unterweser,	berücksichtigt werden. Mit Bitte um Weiterleitung an die entsprechenden Ämter. wie am 11.06.2019 angekündigt, senden wir nun die Anregungen für	Bebauungsplanverfahrens sowie im nachfolgenden Baugenehmigungsplanung und Bauausführung berücksichtigt werden.	
	Schreiben vom 25.06.2019 (eingegangen am 27.06.2019)	die Weiterentwicklung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes für das Ackmann-Gebiet.  Hingewiesen hatten wir bereits beim Scoping-Termin darauf, dass das Landschaftsprogramm von 1991 keine Wohnbebauung vorsieht. Nach unseren Kenntnissen ist auch im derzeitigen Aufstellungsverfahren für das neue Landschaftsprogramm Bremerhaven keine Wohnbebauung erwähnt. Vor einer Änderung des Flächennutzungsplanes und Erstellung eines Bebauungsplanes regen wir deshalb an, das Landschaftsprogramms für Bremerhaven aktualisiert aufzustellen, Die unvollständige Bauleitplanung wäre sonst mangelhaft!	Das Landschaftsprogramm (LAPRO) Teil Bremerhaven (Stand 2020) wird derzeit neu aufgestellt. Durch die frühzeitige öffentliche Auslegung sind die Planungen dazu bereits konkretisiert und sollen im vorliegenden Verfahren berücksichtigt werden. Eine Rechtskräftigkeit des LAPRO ist noch nicht absehbar.	
		Bisher ist im Landschaftsprogramm 1991 für das Ackmann-Gebiet festgelegt: Erholung = Dauerkleingartenanlage Lebensräume für Tiere und Pflanzen = Bewahrung naturräumlicher Lebensräume, Verbundfunktion Lebensraum = Geestemarsch Ziele = Erhalt von Grün und Verbundfunktion Aus einer Überarbeitung der bisherigen Festlegungen und Ziele ergeben sich Ausgleichserfordernisse im Stadtgebiet. Insbesondere "Bewahrung naturräumlicher Lebensräume" sowie "Verbundfunktion" sind an anderer Stelle in Bremerhaven festzulegen.	Das vorliegende Planvorhaben ist im neuen LAPRO bereits als geplante Siedlungsentwicklung mit aufgenommen. Für die Flächennutzungsplanung hat das LAPRO gutachterliche Bedeutung und wird im Rahmen der Abwägung behandelt (vgl. Begründung Kapitel 5, Umweltbericht Kapitel 3 und 4.2), relevante Festlegungen des sich in der Aufstellung befindlichen LAPROs sollen in den Umweltbericht und die Begründung eingearbeitet werden. Inhaltlich sollen die Ziele des neuen LAPRO in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung	

_				
Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Mit unserem Schreiben vom 31.07.2017 hatten wir bereits auf schwierige Bodenverhältnisse hingewiesen, Hier entnehmen wir Ihren Aussagen, dass weitere Bodengutachten erstellt werden, um gerade die Bebauung mit mehrgeschossigen Wohneinheiten zu sichern.	berücksichtigt werden. Überdies wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten beauftragt. Die Ergebnisse sollen in die Planunterlagen ergänzt werden. Die Kompensation ist Gegenstand des Gutachtens und des Umweltberichts. Hierbei sind auch die aufgelisteten Funktionen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen. Im bereits beauftragten Altlastengutachten soll auch eine Bodenfunktionsbewertung mit durchgeführt werden, deren Ergebnisse in der weiteren Planung berücksichtigt werden sollen. Über die durchgeführten Bohrungen ist ein Eindruck über den Baugrund des Ackmann gegeben. Die Bodenverhältnisse sollen des Weiteren beim Kaufvertrag mit dem zukünftigen Investor thematisiert werden.	Es wird Kenntnis genommen.
		Ebenfalls zu prüfen wären die historischen Deichlinien und die Überschwemmungsräum. Hier bieten sich angesichts der Auswirkungen des Klimawandels mit steigendem Meeresspiegel (und längeren Perioden, in denen u.U. das Tidesperrwerk nicht geöffnet werden kann und Oberlaufwasser aufstaut) Rückdeichungen und Überflutungspolder an.	Eine mögliche bauliche Veränderung der Deichlinie (Umbau der Wasserkante), die Erhaltungspflicht einer Hochwasserschutzanlage sowie der Eingriff in das Gewässer "Ackmann" sollen in einem gesonderten wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren geprüft und bewertet werden. Es wird angestrebt die Prüfung der naturschutzfachlichen Belange im Zusammenhang mit der Aufstellung des	wasserrechtlichen Verfahren soll untersucht werden, ob die Revitalisierung des Altarms sinnvoll und

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
			Bebauungsplans abzuarbeiten.	
		Die von uns vorgeschlagene Wiederherstellung des Ursprungsverlaufes fand bei vielen Teilnehmern am Scoping-Termin Zustimmung und dürfte einen Teil der für dieses Baugebiet nötigen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen abdecken.	Eine Verknüpfung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Plan der Revitalisierung der Geeste soll im weiteren Verfahren geprüft werden. Hierzu bedarf es eines separaten wasserrechtlichen Verfahrens zum Umbau der Wasserkante. Der Vorschlag wäre planerisch vorteilhaft: (1) für die Bauleitplanung wäre die Kompensation des Eingriffs in die Natur zumindest teilweise geregelt; (2) gemäß WRRL müssen Oberflächengewässer mindestens einen guten Zustand aufweisen.	soll im weiteren Verfahren untersucht werden.
		Wir vermissen allerdings eine zukunftsweisende Planung für das Fließgewässer Geeste. Es bieten sich Wasserflächen in der ursprünglichen Breite der Geeste vom Lavener Weg bis zu einem neuen östlichen Geestezufluss an. Am östlichen Ende der wieder herzustellenden Geesteschleife wäre eine Sohlgleite ggfs. mit teilweise freier Vorflut möglich. Breite und Umfang der Maßnahme selbst sollte sich an der historischen Geesteschleife orientieren. Details des historischen Verlaufes sind aus den Karten der Kurhannoverschen Landesaufnahme ersichtlich. Ausführungen zu wasserrechtlichen Verfahren folgen weiter hinten im Text.		Verfahren
		Der Aussage des beauftragten Beratungsbüros, dass im gesamten Gebiet keine Amphibien zu finden seien, widersprechen wir. Bei Begehungen haben wir ohne großen "Erhebungsaufwand" Ringelnattern und verschiedene Frösche gesehen. Für uns macht	Es wurde ein Fachbeitrag zur WRRL beauftrag. In diesem wurde die Wasserqualität, Flora und Fauna einschließlich Makrozoobenthos und	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Sahraihan yara	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse	Abwägungs- und
INI.	Schreiben vom	Anregungen und Annweise	Bewertung von Zusammenhängen	Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		diese Tatsache deutlich, dass für das Gebiet weitere Gutachten fehlen, um die Gesamtauswirkungen auf Umwelt, Natur und Landschaft sowie die Schutzgüter beurteilen zu können. So wurde auch die Grabensituation im jetzigen Gebiet unzureichend betrachtet; es fehlen Untersuchungen zur Wasserqualität, zu Flora und Fauna einschl. Makrozoobenthos und Fischen.	Fische untersucht. Amphibien wurden im Rahmen eines artenschutzrechtlichen Gutachtens im Plangebiet untersucht, zusammen mit Brutvögeln, Fledermäusen, Flora und Biotoptypen. Es wurden ebenfalls Baumuntersuchungen durchgeführt.  Auf Grundlage des Entwässerungsgutachten und des beauftragten Fachbeitrages zur WRRL sind im weiteren Verfahren und in Absprache mit den Fachämtern Lösungen für den angesprochenen Sachverhalt zu prüfen.	
		Zum Lärm und zur verkehrlicher Erschließung hatten andere Teilnehmer bereits ihre Vorstellungen genannt. Wir ergänzen gerade beim Lärm von der Autobahn, dass auch ein aktiver Lärmschutz mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung von 60 km/h für LKW und 80 km/h für PKW auf der Autobahn BAB 27 überlegt werden sollte. Diese Lärmschutzmaßnahme wäre gut für die gesamte Stadt. Beim evtl. Lärm ausgehend von Windenergieanlagen bei dieser Bauleitplanung Ackmann ist auch die rechtliche Planungssituation für den bestehenden Windpark in der Geesteniederung zu überprüfen. Inzwischen stehen dort im Windpark sieben Anlagen, für die Einzelgenehmigungen nach BImSch nicht mehr ausreichen.	Ein schalltechnisches Gutachten wurde beauftragt. Es ist im weiteren Verfahren zu prüfen, welche Lärmschutzmaßnahmen im Plangebiet erforderlich sein werden. Die Geschwindigkeitsreduzierung auf einer Bundesautobahn liegt nicht im Regelungsbereich der Bauleitplanung. Die rechtliche Planungssituation zu den Windkraftanlagen in der Geesteniederung entsprechen Einzelgenehmigungen gem. BImSchG. Diese werden von der Fachplanung, hier der Gewerbeaufsicht, erteilt. Zur Steuerung der Windkraft erarbeitet das Stadtplanungsamt die 16. Flächennutzungsplanänderung (sachlichenTeilflächennutzungsplan	

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		In den Begründungen für die Änderung des Flächennutzungsplans und des Bebauungsplans vermissen wir die konkreten Vorstellungen zur Erfüllung der Wasserrahmenrichtlinie. Es sind hier einige Fließ-Gewässer und Gräben betroffen. Nach unseren Kenntnissen ist der "gute ökologische Zustand" nach WRRL im Gebiet nicht erreicht. Wir erwarten hier konkrete Einzelmaßnahmen für alle Gewässer im Gebiet. Der IST-Zustand ist gutachtlich zu bewerten und Verbesserungsmöglichkeiten sind aufzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren scheinen nötig.	Windkraft) auf Basis harter und weicher Tabuzonen in einem separaten Verfahren.  Die Untersuchungen und Maßnahmen gemäß Wasserrahmenrichtlinie liegen im Bereich der Wasserbehörden. Die Bauleitplanung ist auf ihren Geltungsbereich und die Eingriffe beschränkt, die Eingriffe, die darin durchgeführt werden, sowie eine etwaige Kompensation. Ein Gutachten zur Erfüllung der WRRL wurde beauftragt, welches Maßnahmen zur Einhaltung der WRRL ermittelt. Diese sollen bei der Planung berücksichtigt und mit der Wasserbehörde abgestimmt werden.	
		Hinweisen müssen wir auch darauf, dass die Gewässer im Plan-Gebiet Ackmann direkt verbunden sind mit dem gesamten Grabensystem Geeste-Nord (Aufweitung südl. Brookackerweg, Engenmoor-Graben, Zuwässerung Geeste Pumpwerk beim Wassersportverein, Rugensiel und Ackmannsiel. Dabei ist auch die direkte (aus unserer Sicht unzulässige) Entwässerung der Autobahn in den Ackmann-Siel-Graben zu verändern. Vorschläge dazu liegen der Stadt Bremerhaven seit längerem vor; auch scheinen wasserrechtliche Verfahren nötig.	Der Graben "Ackmann" nimmt das Wasser all dieser Gräben auf und gibt sie in die Geeste ab. Um die Gesamtsituation zu erfassen wurde eine Entwässerungsuntersuchung mit größerem Umriss und der Erstellung eines Gesamtkonzeptes zur Entwässerung beauftragt, die im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden soll.	
		Die von Ihnen vorgesehene "einfache" Aufweitung des Ackmann-Siels kann nur ein kleiner Teil der "Sowieso-Maßnahmen" nach WRRL sein. Für alle Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern sehen	Das Bauleitplanverfahren bezieht sich nur auf den Geltungsbereich. Ein wasserrechtliches Verfahren wäre für	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		wir ebenfalls wasserrechtliche Verfahren als erforderlich an.	die Aufweitung notwendig. Allerdings soll die Aufweitung des Ackmann-Siels entgegen der Planung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht weiterverfolgt werden, da die Maßnahme in Abstimmung mit den Beteiligten Fachleuten aus hydrologsicher Sicht nicht als sinnvoll erachtet wird. Die Fließgeschwindigkeit würde so stark reduziert, dass der Graben verschlammt und so hieraus keine ökologische Aufwertung resultiert. Separate wasserrechtliche Verfahren sind für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern erforderlich. Die Kompensation soll im weiteren Verfahren untersucht werden.	
		Bei den vorhandenen Bruchgehölzen, Hecken und Randgehölzen stellten Sie selbst die hohe Wertigkeit fest. Wir fordern den Erhalt der Bruch- und Randgehölze. Ein Erhalt der Hecken wäre von Vorteil. Wir regen ein Bonussystem für den Erhalt gewachsener Heckenstrukturen an. Das Verbot von "Steingärten" begrüßen wir.	Der Erhalt der Vegetation soll im weiteren Verfahren geprüft und die Vegetationsund Kompensationsmaßnahmen untersucht werden. Die Ergebnisse sollen in den Planunterlagen ergänzt werden.	Es wird Kenntnis genommen.
14	Grüner Kreis Bremerhaven e.V., mündlich am 28.06.2019	Das zukünftige Baugebiet war jahrzehntelang Kleingartengebiet mit wenig Versiegelung. Deshalb soll aus Gründen des Umweltschutzes, und des Kleinklimaschutzes bei der zukünftigen Bebauung bei der Versiegelung folgendes beachtet werden: Über den BPlan bzw. über eine Gestaltungssatzung soll nach dem Beispiel anderer Städte sichergestellt werden, dass keine Gärten mit Schotter und Steinen versiegelt werden. Außerdem soll aus Gründen des Vogel- und Insektenschutzes darauf geachtet werden, dass die Grundstücke nicht mit hohen Steinmauern, Gabionen oder	Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant und soll im Bebauungsplanverfahren untersucht werden.	

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung		
		Lattenzäunen aus Plastik oder ähnlichen Materialien begrenzt werden. Hecken und Gebüschstrukturen sollen vorgeschrieben werden.				
		Der Grüne Kreis begrüßt die Aufweitung des ehemaligen Geestearmes, schlägt allerdings vor den Altarm im Zuge von Kompensationsmaßnahmen mit der Geeste – so wie früher – als Bogen wiederherzustellen.	Die Aufweitung des ehemaligen Geestearmes kann, entgegen der Planung i.R. der Frühzeitigen Beteiligung, nicht weiterverfolgt werden. In der Abstimmung mit den Beteiligten Fachleuten der BEG wird deutlich, dass die geplante Aufweitung des Ackmanns auch hydrologischer Sicht nicht sinnvoll ist. Die Fließgeschwindigkeit würde so stark reduziert, dass der Graben verschlammt und so hieraus keine ökologische Aufwertung resultiert. Die Wiederherstellung der Geeste als Bogen soll im weiteren Verfahren in Abstimmung mit den Fachämtern geprüft werden. Separate wasserrechtliches Verfahren sind für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen an den Gewässern erforderlich.	Es wird Kenntnis genommen.		
15	Sozialreferat (Amt 50), Brief vom 27.06.2019	Die nächst gelegene soziale Infrastruktur wie Krippe, Kita, Familienzentrum, Seniorentreffpunkt befindet sich im Ortsteil Klushof und ist fußläufig ca. 2 km (Luftlinie 1 km) entfernt. Im Ortsteil Buschkämpen gibt es bisher keinerlei soziale Infrastruktur. Auch der Einzelhandel ist ca. 1 km entfernt.  Damit die soziale Infrastruktur im Klushof erreicht werden kann, ist eine Anbindung des neuen Baugebiets an den ÖPNV sicherzustellen. Die vorhandenen Kindertageseinrichtungen im Ortsteil Klushof sind alle voll belegt. Eine Aufnahme weiterer Kinder in absehbarer Zeit wird immer nur in Einzelfällen möglich sein.	Die Hinweise sollen in der Begründung unter dem Punkt Raum- und Sachverträglichkeit aufgenommen werden. Das Gebiet liegt in Randlage zur Stadt und weist daher entsprechende Entfernungen auf. Die Anbindung des neuen Baugebietes an den ÖPNV ist sichergestellt und erfolgt über die Linie 515 mit den Haltestellen Buschkämpen, Hämmweg und Midlumer Weg.	Es wird Kenntnis genommen.		

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
16	Kleingärtnerverein Bremerhaven- Lehe e.V., Schreiben vom 28.06.2019 (eingegangen am 01.07.2019)	Wir begrüßen die Einrichtung eines öffentlichen Spielplatzes im Gebiet. Die Herstellung eines Mehrzweck-Nutzungsraumes als Gemeinschaftsraum in einem der geplanten Mehrfamilienhäuser ist sinnvoll für selbst organisierte Angebote der Anwohnerinnen und Anwohner. Dieser Raum kann nicht als Ersatz für Krippen- oder Kita-Plätze dienen. Auf die Betreuung von Kindern ab einem Jahr in Krippe bzw. Kindertagespflege sowie ab drei Jahren in einer Kita besteht ein Rechtsanspruch.  Primäre Zielgruppe für das geplante Gebiet sind "junge Familien", sofern es zu einer Erweiterung über das bisherige Gebiet Nr. 480 "Ackmann" hinaus kommen sollte, sind dort Flächen für den Bau einer Krippe/Kindertagesstätte vorzuhalten.  Vorab seien uns einige Vorbemerkungen gestattet, die grundsätzlicher Natur sind und dem strukturellen Verfahren geschuldet sind.  Die an das betroffene Gebiet südlich und östlich angrenzende Fläche ist als Dauerkleingartenanlage ausgewiesen und wird, wie richtig dargestellt wurde, auf der einen Seite vom Kleingärtnerverein Bremerhaven-Lehe e.V. und dem Verein der Gartenfreunde Süd-Lehe e.V. genutzt. Nicht konkret genug dargestellt ist allerdings die Eigentumsfrage. Beide Flächenbereiche sind im Eigentum des Kleingärtnervereins Bremerhaven-Lehe e.V., d.h. wir sind nicht nur Nutzer dieser Flächen sondern auch direkt als Eigentümer von möglichen Störungen durch Baumaßnahmen etc. betroffen. Bei den bisherigen Planungen wurden wir als Verein nicht involviert, obwohl es bereits zahlreiche Gespräche und Schriftverkehr mit Seestadt Immobilen und der StäWoG gegeben hat.  In dem Verfahren sind wir der "größte" Nachbar mit dem vermutlich größten gemeinsamen Grenzverlauf. Dies hat natürlich zur Folge, dass Planungen, die die Gestaltung der Grenzflächen anbelangt, gemeinsam besprochen werden müssen. Dies betrifft insoweit nicht nur die Zuwegungen, sondern auch die Ausgestaltung der Zug- und Entwässerungsgräben sowie die Sicherstellung von Zu- und	Da im Ortsteil Buschkämpen nur wenig EinwohnerInnen leben, wird auch zukünftig nicht mit der Ansiedlung von Einzelhandel gerechnet. Die weiteren Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant.  Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Der Kleingärtnerverein Bremerhaven-Lehe e.V. wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Ableitungen mit Strom, Wasser und Abwasser.  Darüber hinaus ist die Gaststätte "Im Wiesengrund" Eigentum des Vereins und wird verpachtet. Die Gaststätte ist in den jeweiligen Planungen als Gewerbe öfters im Rahmen von noch zu erstellenden Gutachten erwähnt. Als Verpächter dieses Gewerbes müssen und wollen wir frühzeitig darüber in Kenntnis gesetzt sein, um mit unserem Pächter eventuelle Einschränkungen besprechen zu können.	Die Gaststätte wird in einem schalltechnischen Gutachten untersucht. Etwaige Maßnahmen werden darin besprochen.	genommen.
		Im Folgenden möchten wir gerne auf detaillierte Punkte eingehen, die aus unserer Sicht bisher nicht ausreichend Berücksichtigung gefunden haben. Für uns wurde im Scopingtermin deutlich, dass in den bisherigen Planungen die Übergänge und Einbeziehung der angrenzenden Flächen zum "Ackmann" und die Zuwegung nur unzureichend an die Interessenlage der "Nachbarn" angepasst sind. Es sei an dieser Stelle ganz explizit darauf hingewiesen, dass der Grenzverlauf zwischen den Flurstücken exakt auf den Zug- und Entwässerungsgräben verläuft. D.h. für uns als Kleingärtnerverein, dass eine Änderung und Erweiterung der Gräbenstruktur inklusive der dort vorhanden Natur- und Wildhecken direkt zu besprechen und abzustimmen ist.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant. Eine mögliche Änderung und Erweiterung der Grabenstruktur inklusive der dort vorhanden Natur- und Wildhecken soll mit Vorliegen o.g. Gutachten im weiteren Bebauungsplanverfahren mit allen Betroffenen abgestimmt werden. Die Aufweitung des ehemaligen Geestearmes wird entgegen der Planung i.R. der Frühzeitigen Beteiligung, nicht mehr weiterverfolgt. In der Abstimmung mit den Beteiligten Fachämter wird deutlich, dass die Aufweitung des Ackmanns auch hydrologsicher Sicht nicht sinnvoll ist. Die Fließgeschwindigkeit würde so stark reduziert, dass der Graben verschlammt und so hieraus keine ökologische Aufwertung resultiert.	Es wird Kenntnis genommen.
		Die Bebauungsplanung nimmt insofern zurzeit nur mäßig Rücksicht auf den dortigen, natürlichen Aufwuchs. Wenn die Gräben stärker	Nach aktuellem Planungsstand soll die Aufweitung des Altarmes nicht	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		ausgeweitet werden sollen, wird dies nur gehen indem der Bestand an Bewuchs am Rand der Gräben aufgegeben wird. Dies wird nicht nur einseitig funktionieren, sondern müsste beidseitig an den Gräben durchgeführt werden. Dagegen sprechen wir uns aus den unterschiedlichsten Gründen aus. Die natürlich entstandenen Heckenbereichen dienen u.a. der heimischen Vogelwelt als Nist- und Brutgelegenheit und als Nahrungsquelle für verschiedene Insekten. Vögel, wie auch Insekten, sind für eine intakte, ökologisch wertvolle Kleingartenanlage von großer Wichtigkeit. Darüber hinaus dienen die Hecken und der Bewuchs als natürlicher Wind- und Lärmschutz sowie als Schutz vor der windbedingten Bodenerosion. Es ist davon auszugehen, dass ein Wohngebiet eine deutlich höhere Lärmemission aufweist als eine Kleingartenanlage. Wir möchten an dieser Stelle auf diesen natürlichen Lärmschutz nicht verzichten. Darüber hinaus dient ein entsprechender Bewuchs auch als optische, räumliche Trennung der Flächen und als Sichtschutz für alle Beteiligten.	weiterverfolgt werden (siehe oben). Das Gebiet wird in einem naturschutzfachlichen Gutachten untersucht. Ein Entwässerungsgutachten wird erstellt. Nach Vorlage dieser Gutachten soll eine Änderung der Grabenstruktur inklusive der dort vorhandenen Natur- und Wildhecken im weiteren Verfahren und in Abstimmung mit allen Beteiligten, auch dem Kleingartenverein Bremerhaven-Lehe e.V., abgestimmt werden.	
		Insbesondere der Grenzverlauf zu unserer Vereinsgaststätte benötigt einen entsprechend breiten Grünstreifen zur Beibehaltung der räumlichen Nutzungsaufteilung. Im selben Gebiet befindet sich ein Teil unserer Vereinslauben, die wir für die verschiedene Gemeinschaftsprojekte benötigen. Einen negativen Einfluss durch die Bebauung des "Ackmanns" an dieser Stelle ist zu vermeiden.	Die Ausgestaltung der öffentlichen Grünfläche wird im Bebauungsplanverfahren geregelt und ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Die Festlegung der Zweckbestimmung erfolgt im Bebauungsplanverfahren in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, dem Gartenbauamt und weiteren Beteiligten.	Es wird Kenntnis genommen.
		Die Argumentation umfasst natürlich auch die geplanten Geh- und Radwege am südlichen Grenzverlauf. Auch hier ist aus unserer Sicht darauf acht zu nehmen, dass die bisherige Struktur der Fläche, die in unser Gebiet hinein reicht, nicht zerstört wird. Dies ist nach unserer Auffassung nach nur möglich, wenn ein ausreichend breiter	Die innere Erschließung ist nicht flächennutzungsplanrelevant.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Grünstreifen verbleibt.  Die Zuwegung des neuen Wohngebietes muss sicherstellen, dass es keine Einschränkung der Zuwegung und Parkmöglichkeiten an der Thebushelmde gibt. Davon wäre neben den Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern auch der Betrieb und der Pächter der Gaststätte "Im Wiesengrund" betroffen. Dies wird bisher in den Planungen nicht berücksichtigt.	Die Zuwegung des neuen Wohngebietes wird über die Straße Buschkämpen mit Ertüchtigung der Brücke über den Graben "Ackmann" sichergestellt. Die Gaststätte "Im Wiesengrund" soll weiterhin über die Straße Thebushelmde bzw. über die neue Planstraße erschlossen werden. Eine Verkehrsprognose soll erstellt werden und den zu erwartenden Verkehr darstellen.	
		Im Scopingtermin wurde ebenfalls deutlich, dass die Neuerstellung der Versorgungsleitungen nicht ausreichend vorgeplant ist. Unsere Zuleitungen laufen zum Teil über das städtische Grundstück und es wurde bisher nicht berücksichtigt, dass wir eine entsprechende Anschlussmöglichkeit für unsere Anlage benötigen. Die dafür notwendigen Kosten sind dem Bauträger aufzugeben, da die bisherigen Vereinbarungen mit der Stadt und dem bisherigen Pächter "Reuterhamm e.V." für uns weiterhin Bestand haben, unabhängig davon ob der Bebauungs- oder Flächennutzungsplan geändert wird.	Leitungsrechte und Dienstbarkeiten sind nicht flächennutzungsplanrelevant.	Es wird Kenntnis genommen.
		In der Begründung der 19. Änderung des Flächennutzungsplans 2006 heißt es richtigerweise, dass mit Staunässe zu rechnen ist. Daher ist aus unserer Sicht darauf zu achten, dass die Bodenhöhe der Bebauung nicht höher liegt als das umliegende Kleingartengebiet. Andernfalls wäre davon auszugehen, dass das nicht abgeleitete Oberflächenwasser verstärkt auf unsere Anlage übergehen würde. Dieser Nachteil ist ausdrücklich zu vermeiden. Die Thematik der Ableitung von Oberflächenwasser erscheint uns noch sehr	Die Entwässerung soll als offene Gräben ausgeführt werden. Eine Entwässerungsuntersuchung soll zudem über das Gebiet hinausgehen, um ein Gesamtkonzept für die benachbarten Gräben sicherzustellen.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		oberflächlich innerhalb der Planungen. Es darf nicht unberücksichtigt bleiben, dass zusätzliche versiegelte Flächen im kompletten Grabensystem zu erheblichen Veränderungen führen werden.  Bei der Planung der Bepflanzung des Wohngebietes ist darauf zu achten, dass sie dem ursprünglichen Charakter des Gebietes entspricht und in der Auswahl der verwendeten Pflanzen Rücksicht darauf nimmt, dass die ökologischen Gegebenheiten einer benachbarten Kleingartenanlage nicht negativ beeinflusst werden. Nicht wünschenswert wären Steingärten und verkieste Vorgärten. Gestalterisch' ist über eine entsprechende Richtline auf eine passende Bepflanzung zu achten.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.	Es wird Kenntnis genommen.
		Im Umweltbericht wird bisher nur darauf eingegangen welche Auswirkung auf das neu zu entwickelnde Wohngebiet von der Umgebung ausgeht. Welche Auswirkungen das Neubaugebiet auf die Kleingartenanlage hat, wird bisher nicht betrachtet. Dies gilt es aus unserer Sicht nachzuholen.	Gemäß Anlage 1 zum BauGB ist im Umweltbericht zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermeiden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden können, wobei sowohl Bauphase als auch Betriebsphase abzudecken sind. Der Umweltbericht wird zur öffentlichen Beteiligung ausgelegt. Umfang und Detaillierungsgrad wurden im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB ermittelt.	genommen.
		Im Gebiet der Kleingärten ist der regelmäßige Verkehr von Kraftfahrzeugen untersagt. Die in der Bebauungsplanung beschriebenen Verkehrswege im Wohngebiet laufen direkt auf das Kleingartengebiet zu und müssen folglich am Ende bzw. zur Grenze so gestaltet sein, dass eine Weiterfahrt nur in Ausnahmefällen	Die innere Erschließung ist nicht flächennutzungsplanrelevant. Eine Verkehrsprognose wird durchgeführt.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		beispielsweise durch eine absperrbare Schranke, Boiler etc. möglich ist. Es darf nicht passieren, dass die dann ertüchtigten Straßen als neue Zufahrten zu unserem Gelände genutzt werden. Die bisherigen Zuwegungen sind bereits mit Schranken gesichert. Dies muss auch für die neu entstehenden Zuwegungen gelten.  Es ist zusammenfassend zu klären, wie die tatsächliche Gestaltung der Grenzflächen unsere Bedürfnisse berücksichtigt, wie die Zuwegungen so zu gestalten sind, dass es nicht zu einer Benachteiligung der Vereinsgaststätte und der Kleingartenanlage kommt und dass die Versorgungsleitungen sicher gestellt werden.  Anschließend sei betont, dass wir der Entwicklung des Neubaugebietes positiv gegenüberstehen. In dem jetzigen Stand der Planungen muss aber deutlich gemacht werden, dass unsere Interessen als direkte Nachbarn des Gebietes keine Berücksichtigung gefunden haben. Die städtebauliche Entwicklung darf nicht zu Nachteilen der angrenzenden Flächen führen. Vor allem ist hervorzuheben, dass die Kleingartenanlage für das zukünftige Wohngebiet einen Naherholungsbereich darstellt, dieser wird dann mit einer erhöhten Frequentierung, Lärmbelästigung und weiteren Einschränkungen zu rechnen haben. Diese Einschränkungen sind nur dann zu dulden, wenn eine vernünftige Anbindung und Berücksichtigung der Interessen der Kleingartenanlage in den Planungen aufgenommen werden.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.  Das schalltechnische Gutachten, die Verkehrsprognose, sowie die Erfassung zu den Schutzgütern Tiere und Pflanzen werden die Bewertungsgrundlage für die zu erwartenden Beeinträchtigungen bilden und im weiteren Verfahren berücksichtigt.	genommen.  Es wird Kenntnis
		Vorsorglich möchten wir auf drei Punkte hinweisen. Wir bitten den Eingang der Stellungnahme binnen einer Woche zu bestätigen	Der Eingang der Stellungnahme wurde bestätigt.	Es wird Kenntnis genommen.
		Diese Stellungnahme wird den politischen Entscheidungsträgern ebenfalls in Kopie zugehen. Es werden von uns dazu die Regierungsfraktionen angeschrieben. Darüber hinaus werden wir die	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Möglichkeit der Bürgerfragestunde nutzen, wenn die von uns berechtigten Interessen im Verfahren keine Berücksichtigung finden sollten. Ich wünsche Ihnen und uns einen erfolgreichen und schnellen Abschluss der Baumaßnahmen, um schnell wieder die Ruhe im Kleingarten genießen zu können.		
17a	Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66), Schreiben vom 24.06.2019 (eingegangen am 28.06.2019)	grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Flächennutzungs- und Bebauungsplanes keine Bedenken.  In der Plandarstellung fehlen derzeit noch die Breiten der Straßen- und Wege. Diese sind im Zuge der weiteren Bearbeitung zu ergänzen. Weiterhin ist derzeit absehbar, dass die vorhandene Brücke für die geplante Verkehrsbelastung nicht ausreichend tragfähig ist und somit für die Erschließung des Baugebietes zu erneuern ist.	./.  Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.	
		Die Straße Buschkämpen ist derzeit nur provisorisch hergestellt. Nach Herstellung und Bebauung des Baugebietes Ackmann ist die Straße endgültig herzustellen. Mittel für die endgültige Herstellung der Straße Buschkämpen und des Brückenbauwerks stehen hierfür im Haushalt des Amtes 66 nicht zur Verfügung. Weiterhin schlagen wir für die bessere Erschließung eine zumindest Geh- und Radwegverbindung über den Lavener Weg zu berücksichtigen. Dies wäre eventuell sicherlich auch für die Versorgungsträger interessant, damit eine abgesicherte Versorgung sichergestellt werden kann.		Es wird Kenntnis genommen.
		Zur Sicherstellung der Qualität der späteren öffentlichen Erschließungsstraßen ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Erschließungsträger erforderlich.	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.	Es wird Kenntnis genommen.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
17b	Amt für Straßen- und Brückenbau (Amt 66) – ergänzende Stellungnahme, E-Mail vom 10.07.2019	wir hatten Ihnen bereits mitgeteilt, dass die Brücke, die zukünftig das Baugebiet Ackmann erschließen soll, nicht ausreichend tragfähig für eine Erschließung ist. Um die Baukosten für ein neues Brückenbauwerk zu ermitteln, benötigen wir von Ihnen die Angabe, wie der Verkehrsraum für die Erschließung auf dem Brückenbauwerk geplant ist (z.B. Fahrbahnbreite, Gehwegbreite, beidseitiger Gehweg). Auch haben wir auf dem Termin am 05.07.2019 darauf hingewiesen, dass die DB Netze plant das Brückenbauwerk im Bereich der Schlachthofstraße zu erneuern. Bisher hat die Stadt der Bahn mitgeteilt, dass die Stadt kein Verlangen für eine Änderung hat. Im Zuge des B-Plan Verfahrens sollte jedoch geprüft werden, ob doch	Die Hinweise sind nicht flächennutzungsplanrelevant, sondern sollen im Zuge des Bebauungsplanverfahrens geregelt werden.	Es wird Kenntnis genommen.
18a	Untere Naturschutzbe- hörde (Amt 58/3), E-Mail vom 10.07.2019	eine Änderung der lichten Weite des Brückenbauwerks der Bahn erforderlich ist.  Ich habe darauf hingewiesen, dass bei der Bestandsaufnahme für den Umweltbericht der gegenwärtige Zustand der Funktionsausprägungen des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes zu erfassen ist. (Handlungsanleitung zur Anwendung der Eingriffsregelung für die Freie Hansestadt Bremen, SUBV 2006).  Für das geplante Bauvorhaben hat der Magistrat Mitte 2017 einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Bezugnehmend auf dieses Datum ist eine weitere Veränderung des Grundstückes nicht zulässig, bis die notwendigen Bestandsaufnahmen abgeschlossen sind. Die gewünschte Beseitigung von Gartenlauben etc. kann erst nach erfolgter artenschutzrechtlicher Prüfung erfolgen. Meine Bitte:  Das Büro PLF ist beauftragt (Anlage).  Können wir den beauftragten Kartierumfang einsehen bzw. ist eine	Ein artenschutzrechtliches Gutachten wurde beauftragt und die Ergebnisse sollen im weiteren Verfahren berücksichtigt und in die Planunterlagen eingarbeitet werden. Die Untere Naturschutzbehörde wird am Gutachten inhaltlich beteiligt.	Es wird Kenntnis genommen.
18b	Untere Naturschutzbe- hörde (Amt 58/3),	artenschutzrechtliche Prüfung mit enthalten? im Nachgang zum Scopingtermin am 11.6. 2019 bitten wir um Berücksichtigung folgender Themen für den geplanten Untersuchungsumfang, soweit nicht enthalten:	Eine Bestandsaufnahme von Flora und Fauna wird in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt durch einen externen	Unteren

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
	E-Mail vom 15.07.2019	1. Für das Gebiet ist nach UVPG eine allgemeine Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. 2. Kartierung von Fledermaushabitaten (Sommer- und Winterquartier) 3. Artenschutzrechtliche Prüfung 4. Prüfung zum Erhalt bedeutsamer Baumbestände und Heckenstrukturen 5. Prüfung von Kompensationsräumen und –maßnahmen in Abstimmung mit uns 6. Mögliche Verknüpfung mit geplanten Maßnahmen nach WRRL (Revitalisierung alte Geesteschleife)  Punkt 6 würden wir auch naturschutzfachlich unterstützen, wobei die Frage nach dem Verbleib des anfallenden Bodenaushubs zu klären ist.	Gutachter durchgeführt. Erforderliche Kompensationsmaßnahmen sollen im weiteren Verfahren ermittelt werden. Eine Verknüpfung von Kompensationsmaßnahmen mit dem Plan der Revitalisierung der Geeste wäre planerisch vorteilhaft: (1) für die Bauleitplanung wäre die Kompensation des Eingriffs in die Natur zumindest teilweise geregelt; (2) gemäß WRRL müssen Oberflächengewässer mindestens einen guten Zustand aufweisen.	und nach Möglichkeit planerisch verfolgt
19	Bodenschutzbehör de (58/5), E-Mail vom 17.06.2019	Altlasten/nachsorgender Bodenschutz  Der B- Plan- Bereich wurde durch eine Ziegelei genutzt. Daher besteht der Verdacht, dass Brandrückstände des Ofenhauses verblieben sind oder der abgeziegelte Bereich (Kleientnahme) mit Fremdmaterial verfüllt wurde. Auch bei der Ansiedlung der Kleingärtner kann aufgrund des kompressiblen Bodens Fremdmaterial als Baugrundverbesserung aufgebracht worden sein. Eine Altlastenerkundung ist mit dem Umweltschutzamt/Bodenschutzbehörde abzustimmen.  Vorsorgender Bodenschutz: Für das Areal ist eine Bodenfunktionsbewertung durch einen Bodenkundler zu erstellen. Die Ergebnisse sind in die Planung mit aufzunehmen. Besonders ist auf eine Ausweisung der besonders schutzwürdigen Böden und auf eine potentielle Versauerung der Böden (Klei, Torf) beim Aushub zu achten. Außerdem sind	Die Hinweise sollen in der Begründung ergänzt werden, ein Altlastengutachten wurde in Abstimmung mit dem Umweltschutzamt/Bodenschutzbehörde beauftragt.  Im bereits beauftragten Altlastengutachten wird auch eine Bodenfunktionsbewertung mit durchgeführt und deren Ergebnisse sollen in die weitere Planung aufgenommen werden. Über die	Bodenbehörde sollen berücksichtigt werden.

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
20	Untere Naturschutzbehörd e und Wasserbehörde (Atm 58/3 und 58/4), E-Mail vom 19.07.2019	Eine Bodenaufbringung für das Ausgleichen von unterschiedlichen Geländehöhen ist durch einen bodenkundlichen Fachgutachter zu planen, zu begleiten und zu dokumentieren. Dabei sind die Kleingärten/Flächenbefestigungen zuvor vollständig und fachgerecht zu räumen. Das Bodenmanagement ist mit dem Umweltschutzamt/Bodenschutzbehörde abzustimmen.  (Anmerkung: Aufgrund des verfahrensrelevanten Sachverhalts wird die Stellungnahme trotz verspäteten Eingangs mit aufgenommen und berücksichtigt.)  • Wenn der Bebauungsplan künftig neue Wasserflächen ausweisen wird, wie in der Unterlage zum Scopingtermin dargestellt, wird ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich.  • Aufgrund des hohen Grundwasserstandes und der Neigung zu Staunässe ist keine Versickerung im Gebiet möglich, also werden bei Nutzugsänderung (neue)Retentionsflächen erforderlich.	durchgeführten Bohrungen ist ein Eindruck über den Baugrund des Ackmann gegeben. Die Bodenverhältnisse sollen des Weiteren beim Kaufvertrag mit dem zukünftigen Investor thematisiert werden. Die Deichrelikte werden nicht angetastet und bleiben entsprechend als Bodendenkmal erhalten.  Der Hinweis ist nicht flächennutzungsplanrelevant.  Ein wasserrechtliches Verfahren soll durchgeführt werden.  Da eine Versickerung im Gebiet nicht möglich ist, ist eine offene Entwässerung geplant. Dafür wurde ein Entwässerungskonzept beauftragt, das ein Gesamtkonzept erarbeiten soll. Mögliche Retentionsflächen sollen im weiteren Verfahren geprüft werden.	Ein wasserrechtliches Verfahren wird erforderlich werden. Es sollen Untersuchungen zu Rückhaltemaßnahmen

Nr.	TöB Schreiben vom	Anregungen und Hinweise	Problemanalyse Bewertung von Zusammenhängen	Abwägungs- und Beschluss-vorschlag der Verwaltung
		Der gesamte Bereich Ackmann ist ein Kaltluftentstehungsgebiet. Dies ist bei der Planung zu berücksichtigen.	Das Schutzgut Klima soll im Umweltbericht berücksichtigt werden. Das Gebiet weist nach der Stadtklimaanalyse eine sehr hohe bioklimatische Bedeutung auf. Die Eingriffe in das Luftaustauschsystem sollen im weiteren Verfahren untersucht werden.	Es wird Kenntnis genommen.
		Art und Umfang der erforderlichen Kompensationsflächen und - maßnahmen sind frühzeitig mit uns abzustimmen.	Erforderliche Kompensationsflächen und -maßnahmen werden mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.	Es wird Kenntnis genommen.
21	Gartenbauamtm (Amt 67), E-Mail vom 28.06.2019	Wie bereits im Scoping-Termin mitgeteilt, bitten wir darum, auch an den bisher ohne Bäume dargestellten Straßen und Wegen großkronige Bäume zu planen. Beispielhaft haben wir Standorte in den beigefügten Plänen dargestellt.  Des Weiteren soll das Plangebiet insgesamt von Gehölzen gerahmt werden.  Gemäß Klimaanpassungsstrategie (Schlüsselmaßnahme BHV 4 und Ziel GZ) ist mit dem Ziel der Steigerung der Verschattung, der CO2 Bindung und der Verdunstungskühlung der Baumanteil zu erhöhen.  Dies muss im öffentlichen Raum stattfinden, da erfahrungsgemäß auf Einfamilienhausgrundstücken mit der geplanten Größe von 500-600m² keine großkronigen Bäume gepflanzt und artgemäß entwickelt werden.  Für die verbleibenden Kleingartenflächen muss die Infrastruktur (z.B. Zuwegung, Wasserversorgung) erhalten bleiben bzw. gesichert werden. Informationen können bei Bedarf vom Gartenbauamt zur Verfügung gestellt werden.	Die Hinweise sind nicht flächennutzugsplanrelevant und werden im Bebauungsplanverfahren geregelt.	